

Verbraucherinformationen

und

Bedingungen und Erläuterungen

für die

Hausratversicherung

der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde*,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag.

Diese unterteilen sich in

1. die Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ihr Versicherungsschutz ist in den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024) Teil A und C beschrieben.

Diesen Versicherungsschutz können Sie um die in Teil B genannten **Ergänzungen des Versicherungsumfangs** erweitern:

- Verschiedene Erweiterungen im Komfortpaket
- Verschiedene Erweiterungen im Premiumpaket
- Diebstahl von Fahrrädern
- Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

Wenn Sie diese Ergänzungen des Versicherungsumfangs vereinbart haben, sind sie in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Nicht im Versicherungsschein dokumentierte Ergänzungen sind nicht versichert.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein entsprechend.

Bei Fragen oder Änderungswünschen steht Ihnen Ihre VGH-Vertretung oder Sparkasse gern zur Verfügung.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung 6	II Die Entschädigungsleistung 18
Abschnitt 1 Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)..... 6	A-14 Welche Entschädigung wird geleistet? Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?..... 18
Abschnitt 2 Widerrufsbelehrung..... 8	A-15 Wann besteht Unterversicherungs- verzicht?..... 19
Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise 8	A-16 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen? 19
Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn er- forderlichen weiteren Informationen 9	A-17 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll? 19
2 Allgemeine Hausratversicherungs- bedingungen (VHB 2024) 10	A-18 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?.....20
Teil A Grunddeckung Basis 10	A-19 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....21
I Der Versicherungsschutz 10	A-20 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?21
A-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht? 10	A-21 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?22
A-2 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?..... 10	III Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall22
A-3 Was ist Einbruchdiebstahl, Beraubung? 10	A-22 Welche vertraglich vereinbarten Sicher- heitsvorschriften (zusätzliche Obliegen- heiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen? ..22
A-4 Was ist Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung?..... 11	A-23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?22
A-5 Was ist Leitungswasser? Was gehört nicht hierzu?..... 11	A-24 Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten, wie ändert sich der Beitrag?23
A-6 Was ist Sturm, Hagel, Überschwem- mung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau? Was gehört nicht hierzu?..... 13	A-25 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?24
A-7 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?..... 13	A-26 Inwieweit muss sich der Versicherungs- nehmer Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?.....24
A-8 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? 14	A-27 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungs- nehmer nicht auch der Versicherte ist (Versicherung für fremde Rechnung)? ...24
A-9 Welche Folgekosten sind versichert? 15	
A-10 Wo besteht Versicherungsschutz? 16	
A-11 Wann und in welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz? 17	
A-12 Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme und wie wird sie angepasst? 17	
A-13 Was gilt bei einer Überversicherung?.... 18	

Teil B	Ergänzungen des Versicherungsumfangs	25	B-1.26	Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in Bank-schließfächern.....	28
B-1	Komfortpaket	25	B-1.27	Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit.....	29
I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	25	B-1.28	Vorsorgeversicherung für ausziehende Kinder	29
B-1.1	Überspannungsschäden durch Blitz.....	25	B-2	Premiumpaket	30
B-1.2	Implosion.....	25	I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	30
B-1.3	Verpuffung.....	25	B-2.1	Überspannungsschäden durch Blitz	30
B-1.4	Rauch und Ruß	25	B-2.2	Implosion.....	30
B-1.5	Überschallknall	25	B-2.3	Verpuffung	30
B-1.6	Fahrzeuganprall	26	B-2.4	Rauch und Ruß.....	30
B-1.7	Schäden an Kühl- und Gefriergut.....	26	B-2.5	Schmor-, Seng- und Schwelschäden.....	30
B-1.8	Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	26	B-2.6	Überschallknall.....	30
B-1.9	Diebstahl von Krankenfahrstühlen und medizinischen Hilfsmitteln	26	B-2.7	Fahrzeuganprall	30
B-1.10	Diebstahl von Antennen / Parabolspiegeln.....	26	B-2.8	Transportmittelunfall	30
B-1.11	Diebstahl aus verschlossenen Spinden.	26	B-2.9	Schäden an Kühl- und Gefriergut.....	31
B-1.12	Diebstahl aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen	26	B-2.10	Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	31
B-1.13	Trickdiebstahl in der Wohnung	26	B-2.11	Schäden an Garteninventar	31
B-1.14	Trickbetrug auf dem Wohngrundstück (Enkeltrick)	27	B-2.12	Schäden an außen angebrachten Sachen.....	31
B-1.15	Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen.....	27	B-2.13	Diebstahl von Hausrat aus dem Kfz.....	31
B-1.16	Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten	27	B-2.14	Diebstahl von Wäsche und Bekleidung..	31
II	Zusätzlich versicherte Folgekosten	27	B-2.15	Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz ..	32
B-1.17	Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse.....	27	B-2.16	Diebstahl von Bekleidung und Lernmitteln von Kindern in der Schule ...	32
B-1.18	Bewachungskosten	27	B-2.17	Diebstahl von Kinderwagen	32
B-1.19	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	27	B-2.18	Diebstahl von Krankenfahrstühlen und medizinischen Hilfsmitteln.....	32
B-1.20	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Hotelkosten	27	B-2.19	Diebstahl aus medizinischen Einrichtungen	32
B-1.21	Unterbringung von Haustieren.....	27	B-2.20	Diebstahl aus verschlossenen Spinden ..	32
B-1.22	Datenrettungskosten	28	B-2.21	Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen ..	32
III	Zusätzliche Ergänzungen	28	B-2.22	Diebstahl aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen	33
B-1.23	Erweiterte Vorsorge.....	28	B-2.23	Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	33
B-1.24	Erweiterte Außenversicherung	28	B-2.24	Diebstahl von Antennen / Parabolspiegeln	33
B-1.25	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen	28			

B-2.25	Trickdiebstahl in der Wohnung	33	B-2.50	Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in nicht ständig bewohnten Räumlichkeiten	37
B-2.26	Trickbetrug auf dem Wohngrundstück (Enkeltrick)	33	B-2.51	Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen	37
B-2.27	Beschädigungen durch Wildtiere	33	B-2.52	Ständige Außenversicherung für Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz	37
B-2.28	Schäden bei Windstärke 7	34	B-2.53	Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in Bankschließfächern	38
B-2.29	Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen	34	B-2.54	Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit	38
B-2.30	Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser	34	B-2.55	Vorsorgeversicherung für ausziehende Kinder	38
B-2.31	Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten	34	V	Versicherte Serviceleistungen	38
B-2.32	Rohrverstopfung	34	B-2.56	Jahreshöchstentschädigung	38
B-2.33	Bruch von Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren	34	B-2.57	Schlüsselnotdienst	38
II	Zusätzlich versicherte Sachen	34	B-2.58	Rohrreinigung bei Verstopfung	38
B-2.34	Handelsware und Musterkollektionen	34	B-2.59	Sanitärinstallateur bei Unterbrechung der Wasserversorgung	38
III	Zusätzlich versicherte Folgekosten ...	35	B-2.60	Elektroinstallateur bei Defekten an der Elektroinstallation	39
B-2.35	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	35	B-2.61	Heizungsinstallateur bei Ausfall von Heizkörpern	39
B-2.36	Bewachungskosten	35	B-2.62	Einsatz von Leih-Heizgeräten	39
B-2.37	Telefonmissbrauch nach Einbruch	35	B-2.63	Schädlingsbekämpfung	39
B-2.38	Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse	35	B-2.64	Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern	39
B-2.39	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Hotelkosten	35	B-2.65	Wiederbeschaffung von Dokumenten	39
B-2.40	Unterbringung von Haustieren	35	B-2.66	Psychologische Beratung	40
B-2.41	Datenrettungskosten	35	B-2.67	Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten .	40
B-2.42	Mehrkosten für die energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten ..	36	B-3	Fahrraddiebstahl	41
B-2.43	Gebäudebeschädigungen in Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen sowie nach Fehlalarm von Brand- und Rauchmeldern	36	B-4	Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)	41
B-2.44	Wasserverlust	36			
B-2.45	Gas- und Ölverlust	36			
B-2.46	Rückreisekosten aus dem Urlaub	36			
IV	Zusätzliche Ergänzungen	37			
B-2.47	Erweiterte Vorsorge	37			
B-2.48	Erweiterte Außenversicherung	37			
B-2.49	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen	37			

Teil C	Allgemeine Bestimmungen	43
C-1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	43
C-1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	43
C-1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	43
C-1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	43
C-1.4	Folgebeitrag	43
C-1.5	Lastschriftverfahren.....	44
C-1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	44
C-2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	45
C-2.1	Dauer und Ende des Vertrags	45
C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	45
C-2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen ..	46
C-3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	46
C-3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	46
C-3.2	Gefahrerhöhung	48
C-3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	49
C-4	Weitere Regelungen	50
C-4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	50
C-4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	51
C-4.3	Vollmacht des Versicherungsvermittlers	52
C-4.4	Verjährung.....	52
C-4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	52
C-4.6	Anzuwendendes Recht	53
C-4.7	Embargobestimmung	53
C-4.8	Repräsentanten.....	53
Teil D	Sicherheitsvorschriften	54

1 Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen:
Landschaftliche Brandkasse Hannover
Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover

Telefon: 0800 1750 844

E-Mail: Service@vgh.de
Internet: www.vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover;
HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Dr. Ulrich Knemeyer (Vorsitzender),
Dr. Fabrice Gerdes, David Nedel, Annika Rust,
Jörg Sinner

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2024.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, der Höhe der Versicherungssumme sowie der Lage des Versicherungsortes (Tarifzone). Den Gesamtbeitrag, den Sie für Ihren Versicherungsschutz zu zahlen haben, finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Der Gesamtbeitrag gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer.

Auf die Möglichkeit einer Anpassung des Beitrages gemäß A-12.3 VHB 2024 wird hingewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein sowie C-1 VHB 2024.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Angebot eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in A-15.4, A-24.3, C-2, C-3 und C-4.1 VHB 2024.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsabschluss, als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß C-4.5 VHB 2024.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und diese Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 - Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsinformationen, sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, E-Mail: service@vgh.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

2 Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024)

Teil A Grunddeckung Basis

I Der Versicherungsschutz

A-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

A-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall). Versichert sind Schäden durch folgende Gefahren:

A-1.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

A-1.1.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat;

A-1.1.3 Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung;

A-1.1.4 Leitungswasser;

A-1.1.5 Sturm, Hagel, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau.

A-1.1.6 Diese versicherten Gefahren und Schäden können um die in Teil B genannten Ergänzungen des Versicherungsumfangs erweitert sein, soweit dies vereinbart ist.

A-1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben sowie Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen. Weitere Ausschlüsse zu den einzelnen versicherten Gefahren sind in A-2 bis A-6 enthalten.

Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden gemäß A-1.1.1 durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

A-1.3 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Kann vom Versicherungsnehmer nicht nachgewiesen werden, ob ein bei Antragstellung noch unbekannter Versicherungsfall während der Laufzeit des

vorliegenden Vertrages oder einer bis zum Beginn dieses Vertrages gültigen Vorversicherung eingetreten ist, besteht Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall außerhalb der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingetreten ist.

A-2 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

A-2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersetzt werden auch Schäden durch Brand, die an versicherten Sachen (siehe A-7) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt sind; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

A-2.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück, auf dem sich der Versicherungsort befindet, der Einschlag eines Blitzes durch Spuren nachweisbar ist.

A-2.3 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

A-2.4 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf Schmor-, Seng- und Schwelchschäden sowie Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, soweit diese Schäden nicht versicherte Sachschäden gemäß A-2.1 bis A-2.3 sind.

A-3 Was ist Einbruchdiebstahl, Beraubung?

A-3.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

A-3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt.

	Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.	A-3.2.4	Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
A-3.1.2	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel gemäß A-3.1.1 Absatz 2 oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.	A-3.2.5	In Erweiterung von A-10 besteht Versicherungsschutz gegen Beraubung auch während des Transportes versicherter Sachen von oder zu einem Kreditinstitut. In unmittelbarer Umgebung von Geldautomaten besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit Mitteln von A-3.2.2 gezwungen wird, dort Geld abzuheben.
A-3.1.3	aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte.	A-3.3	Der Versicherungsschutz gegen Beraubung gemäß A-3.2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
A-3.1.4	in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß A-3.2 anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten.	A-4	Was ist Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung?
A-3.1.5	in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat.		Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung liegt vor, wenn der Täter wie in A-3.1.1 oder A-3.1.6 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das Gleiche gilt bei einer Beraubung nach A-3.2.2.
A-3.1.6	in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Beraubung oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.		Der Versicherungsschutz gegen Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden nach einem versuchten Einbruch oder bei versuchter Beraubung.
A-3.1.7	Als Schlüssel im Sinne von A-3.1.1 bis A-3.1.6 gelten auch elektronische und biometrische Schließmechanismen, z. B. als Teil einer Smart-Home-Anlage.	A-5	Was ist Leitungswasser? Was gehört nicht hierzu?
A-3.2	Beraubung liegt vor, wenn	A-5.1	Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
A-3.2.1	gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).	A-5.1.1	Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
A-3.2.2	der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll.	A-5.1.2	mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
A-3.2.3	dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache (z. B. Ohnmacht, Herzinfarkt) beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.	A-5.1.3	Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
		A-5.1.4	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
		A-5.1.5	Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen,

A-5.1.6	Grund- und Regenwasserrohren, die der Versorgung von Gebäuden, in denen sich versicherter Hausrat befindet, oder des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, dienen,		Fall eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß A-5.3.1 der Austausch dieser Sachen technisch notwendig ist.
A-5.1.7	Rohren und sonstigen Einrichtungen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken.	A-5.3.4	sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen.
A-5.2	Für Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) gilt A-5.1 entsprechend.	A-5.4	Was gilt als innerhalb, was als außerhalb des Gebäudes?
A-5.3	Soweit der Versicherungsnehmer als Mieter folgende Sachen auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für sie die Gefahr trägt, besteht innerhalb des Versicherungsortes Versicherungsschutz für	A-5.4.1	Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte oder vergleichbarer Fußbodenaufbauten.
A-5.3.1	Frost- und sonstige Bruchschäden einschließlich Nebenarbeiten und Auftauen an	A-5.4.2	Rohre von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik-, Solarthermieanlagen und sonstige medienführende Heizungsanlagen auf dem Dach gelten als innerhalb des Gebäudes.
A-5.3.1.1	Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,	A-5.4.3	Als außerhalb des Gebäudes gelten Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) oder vergleichbarem Fußbodenaufbau.
A-5.3.1.2	Leitungswasser führenden Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,	A-5.5	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden durch
A-5.3.1.3	Rohren und Schläuchen von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,	A-5.5.1	Plansch- oder Reinigungswasser sowie Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;
A-5.3.1.4	Rohren und Schläuchen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.	A-5.5.2	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau sowie Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch. Schäden durch austretendes Grund- und Regenwasser sind im Rahmen von A-5.1.6 und A-5.1.7 versichert;
A-5.3.1.5	Voraussetzung ist, dass die in A-5.3.1.1 bis A-5.3.1.4 genannten Rohre und Schläuche nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sowie Aggregaten von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind.	A-5.5.3	Öffnen der Wasserlöschanlage oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
A-5.3.2	Frostschäden einschließlich Nebenarbeiten und Auftauen an	A-5.5.4	Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, Leitungswasser (siehe A-5.1) hat den Erdfall oder den Erdbeben verursacht;
A-5.3.2.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen,	A-5.5.5	Schwamm und alle Arten von Hausfäulepilzen;
A-5.3.2.2	Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,	A-5.5.6	Schimmel.
A-5.3.2.3	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,		
A-5.3.2.4	sonstigen Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.		
A-5.3.3	im Schadenbereich befindliche Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser und Thermostatventile, wenn im		

A-6	Was ist Sturm, Hagel, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau? Was gehört nicht hierzu?	A-6.4.2	durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau
A-6.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass	Das liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder deren zugehörigen Einrichtungen in das Gebäude eindringt, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Versicherungsschutz besteht, wenn der Rückstau durch Witterungsniederschläge verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.	
A-6.1.1	die wetterbedingte Luftbewegung in der Umgebung des Grundstücks, auf dem sich der Versicherungsort befindet, Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen ange richtet hat oder	A-6.4.3	Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind Wasser führende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem sich der Versicherungsort befindet, (z. B. Gräben) freizuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten C-3.3.1.2 und C-3.3.3.
A-6.1.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.	A-6.5	Der Versicherungsschutz gegen Sturm, Hagel und Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und hierdurch verursachten Rückstau erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden durch
A-6.2	Versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nur Schäden, die entstehen	A-6.5.1	Sturmflut, nicht in A-6.4 genannte Schäden durch Grundwasser, Ausuferung von Gewässern;
A-6.2.1	durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;	A-6.5.2	Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;
A-6.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;	A-6.5.3	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen oder eine gemäß A-6.4 versicherte Überschwemmung vorliegt.
A-6.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß A-6.2.1 oder A-6.2.2.	A-7	Welche Sachen sind versichert, welche nicht?
A-6.3	Für Schäden durch Hagel gilt A-6.2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.	A-7.1	Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle privat genutzten Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder Verbrauch dienen. Bargeld und Wertsachen gehören ebenfalls zum Hausrat, nicht aber Kryptowerte. Für Bargeld und Wertsachen gelten Entschädigungsgrenzen (siehe A-8).
A-6.4	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:	A-7.2	Versichert sind auch
A-6.4.1	Überschwemmung durch Witterungsniederschläge Das ist eine Überflutung der Geländeoberfläche, die das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, unmittelbar umgibt. Versicherungsschutz besteht, wenn die Überschwemmung durch Witterungsniederschläge verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.	A-7.2.1	Krankenfahrstühle und sonstige medizinische Hilfsmittel, Rasenmäher, Gokarts und nicht versicherungspflichtige

	Modell- und Spielfahrzeuge, auch wenn sie selbstfahrend sind;		träger, Dachgepäckboxen und Motorradkoffer, soweit sie nicht am Fahrzeug angebracht sind und soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
A-7.2.2	Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfergeräte, Fall- und Gleitschirme, nicht motorisierte Flugdrachen sowie Drohnen und Modellflugzeuge mit einem Gewicht von maximal 5 kg, auch wenn sie kennzeichnungs- bzw. versicherungspflichtig sind;	A-7.6.3	nicht in A-7.2.2 genannte Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich ihrer Teile und ihres Zubehörs;
A-7.2.3	Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Handelswaren sind hiervon ausgeschlossen. Die Einschränkung gemäß A-10.4 bleibt unberührt;	A-7.6.4	Hausrat von Mietern, soweit er diesen nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
A-7.2.4	Haustiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische).	A-7.6.5	Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Fahrräder, Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen);
A-7.3	Die in A-7.1 und A-7.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.	A-7.6.6	in nicht ständig bewohnten Wohnungen in nicht ständig bewohnten Gebäuden (Zweitwohnsitzen, Ferien- und Wochenendhäusern), die als Versicherungsort im Versicherungsschein gemäß A-10.2 genannt sind, folgende Sachen: Wertsachen gem. A-8.1;
A-7.4	Ebenfalls versichert sind	A-7.6.7	in nicht ständig bewohnten Wohnungen in ansonsten ständig bewohnten Gebäuden (Ferienwohnungen, nicht Zweitwohnungen), die als Versicherungsort im Versicherungsschein gemäß A-10.2 genannt sind, folgende Sachen: Wertsachen gem. A-8.1.1 bis A-8.1.3.
A-7.4.1	Antennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;	A-8	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
A-7.4.2	in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Das sind insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren.	A-8.1	Wertsachen sind
A-7.4.3	Die versicherten Sachen können um die in Teil B genannten Ergänzungen des Versicherungsumfangs erweitert sein, soweit dies vereinbart ist.	A-8.1.1	Bargeld sowie auf Geldkarten oder sonstige Datenträger geladene Beträge;
A-7.5	Keine Sachen und daher nicht versichert sind Daten und Programme sowie Kryptowerte (nicht von einer Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittierte oder garantierte digitale Darstellungen von Werten wie Bitcoin oder NFT, die auf elektronischem Weg gespeichert und übertragen werden können).	A-8.1.2	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
A-7.6	Nicht versichert sind	A-8.1.3	Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
A-7.6.1	Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A-7.4 genannt;	A-8.1.4	Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in A-8.1.3 genannte Sachen aus Silber;
A-7.6.2	nicht in A-7.2.1 genannte Kraftfahrzeuge und deren Anhänger einschließlich ihrer Teile und ihres Zubehörs. Das gilt nicht für Räder mit Sommer- oder Winterbereifung, Dach- / Heckgepäck-	A-8.1.5	sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

A-8.2	Wertschutzschränke sind		digte versicherte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz zu transportieren und sie abzulagern oder zu vernichten.
A-8.2.1	mehrwandige Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg,		
A-8.2.2	eingemauerte Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür, die im Mauerwerk fest verankert, nicht überstehend eingebaut und an allen Seitenwänden und an der Rückwand von einem mindestens 100 mm dicken Betonmantel umgeben sind.	A-9.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten Das sind Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Das umfasst auch den Transport und die Lagerung dieser Sachen.
A-8.3	Entschädigungsgrenzen		
A-8.3.1	Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	A-9.1.3	Transport- und Lagerkosten Das sind Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats. Voraussetzung ist, dass die Wohnung (siehe A-10.2) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Gefahren gemäß A-2, A-5 oder A-6 unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat. Die Kosten für die Lagerung werden ohne weitere zeitliche Begrenzung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.
A-8.3.2	Ferner ist für Wertsachen außerhalb von in A-8.2 genannten Wertschutzschränken oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger Behältnisse die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf		
A-8.3.2.1	insgesamt 2.500 EUR für Wertsachen gemäß A-8.1.1, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;		
A-8.3.2.2	insgesamt 5.000 EUR für Wertsachen gemäß A-8.1.2;		
A-8.3.2.3	insgesamt 25.000 EUR für Wertsachen gemäß A-8.1.3.		
A-8.3.3	Innerhalb der in A-8.2 genannten Behältnisse erhöht sich die Entschädigung je Versicherungsfall auf	A-9.1.4	Umzugskosten Das sind Kosten für einen Umzug. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar geworden ist. Ersatz wird auch geleistet, wenn die Wohnung durch Gefahren gemäß A-2, A-5 oder A-6 unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat.
A-8.3.3.1	insgesamt 10.000 EUR für Wertsachen gemäß A-8.1.1, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;		
A-8.3.3.2	insgesamt 20.000 EUR für Wertsachen gemäß A-8.1.2;		
A-8.3.3.3	insgesamt 100.000 EUR für Wertsachen gemäß A-8.1.3.	A-9.1.5	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten Das sind Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für sachgerecht halten durfte und dass sie nach objektiver Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder auf Weisung des Versicherers erfolgten.
A-8.3.3.4	Die Entschädigung gemäß A-8.3.3.1 bis A-8.3.3.3 beträgt zusammen höchstens 100.000 EUR.		
A-9	Welche Folgekosten sind versichert?		
A-9.1	Versichert sind diese infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten:		
A-9.1.1	Aufräumungskosten Das sind Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen. Das schließt Aufwendungen ein, um zerstörte oder beschä-		Versichert sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht kostenfrei erbracht werden und der Versicherungsnehmer insoweit in Anspruch genommen wird.

	Nicht versichert sind diese Aufwendungen, sofern sie im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.		wenn die Wohnung durch Gefahren gemäß A-2, A-5 oder A-6 unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat. Die Kosten werden ohne weitere zeitliche Begrenzung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbewohnbarkeit nicht schuldhaft verzögert. Die Entschädigung ist pro Tag begrenzt auf 100 EUR, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
A-9.1.6	Schlossänderungskosten		
	Das sind Kosten, die für Schlossänderungen entstehen, wenn Schlüssel für Türen oder Fenster der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.		
A-9.1.7	Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen		
	Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Voraussetzung ist, dass die Schäden durch Einbruch, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat (siehe A-3) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Beraubung (siehe A-4) entstanden sind. Die Kosten werden ersetzt, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	A-9.2	Die versicherten Kosten nach A-9.1.1 bis A-9.1.10 werden nur ersetzt, soweit sie nachweislich tatsächlich aufgewendet worden sind. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalles.
		A-9.3	Die in Nr. A-9.1.1 bis A-9.1.10 genannten Kosten sind ohne Entschädigungsgrenze mitversichert, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
A-9.1.8	Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in gemieteten Wohnungen		
	Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden (siehe A-5.1) in gemieteten Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten oder alters- und behindertengerechten Einbauten repariert werden müssen. Die Kosten werden ersetzt, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	A-9.4	Die versicherten Kosten können um die in Teil B genannten Ergänzungen des Versicherungsumfangs erweitert sein, soweit dies vereinbart ist.
		A-10	Wo besteht Versicherungsschutz?
		A-10.1	Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
A-9.1.9	Mehrkosten durch Technologiefortschritt		
	Das sind Kosten für Mehraufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt. Voraussetzung ist, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache möglichst nahe kommt.		Ebenfalls versichert ist Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt. Unberührt bleibt jedoch A-21.
		A-10.2	Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume und Nebengebäude einschließlich Garagen. Voraussetzung ist, dass sie sich auf dem gleichen Grundstück wie die versicherte Wohnung befinden.
A-9.1.10	Hotelkosten		
	Das sind Kosten, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Das Gleiche gilt,		

- A-10.3 Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
- Dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehörender Hausrat ist auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Fahrrad- oder Waschkeller versichert. Diese müssen zur Aufbewahrung von Hausrat bestimmt sein und sich auf demselben Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung. Bei Wohngemeinschaften gilt dies nur, wenn die gesamte Wohnung versichert ist.
- Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- A-10.4 Versicherungsschutz besteht auch in Räumen, die beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sie auch über die Wohnung zu betreten sind (z. B. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- A-10.5 Bei Schäden durch Beraubung müssen alle Voraussetzungen gemäß A-3.2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- A-11 Wann und in welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?**
- A-11.1 Außerhalb des Versicherungsortes besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- A-11.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.
- A-11.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (siehe A-10.2). Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb des Versicherungsortes auf, besteht Versicherungsschutz während der Ausbildung, eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.
- A-11.2 Für Schäden gemäß A-6 besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden, Kabinen von Kreuzfahrtschiffen oder Schlafwagenabteilen befinden.
- A-11.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in A-3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- A-11.4 Bei Beraubung (siehe A-3.2) besteht Außenversicherungsschutz
- A-11.4.1 auch dann, wenn die Beraubung an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- A-11.4.2 in den Fällen von A-3.2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- A-11.5 Für Wertsachen und Bargeld gelten die in A-8 genannten Entschädigungsgrenzen. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 EUR, begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A-12 Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme und wie wird sie angepasst?**
- A-12.1 Versicherungswert
- A-12.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- A-12.1.2 Für Kunstgegenstände gemäß A-8.1.4 und Antiquitäten gemäß A-8.1.5 ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- A-12.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden, so ist Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.
- A-12.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen nach A-8.3 auf bestimmte Beträge begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- A-12.2 Versicherungssumme
- A-12.2.1 Die vereinbarte Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Sie soll dem Versicherungswert gemäß A-12.1 entsprechen.
- A-12.2.2 Die vereinbarte oder nach A-12.3 angepasste Versicherungssumme erhöht

- Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens. Wird der Versicherungsnehmer vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert, einen Sachverständigen oder Beistand hinzuzuziehen, werden auch diese Kosten ersetzt. Die Bestimmungen zum Sachverständigenverfahren (siehe A-17) bleiben unberührt.
- A-14.4** **Mehrwertsteuer**
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. Dies gilt entsprechend für die Berechnung versicherter Kosten (siehe A-9).
- A-14.5** **Unterversicherung**
- Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert gemäß A-12.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A-14.1 im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das gilt ebenso für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten nach A-14.2.
- A-14.6** **Wertsachen**
- Ist die Entschädigung gemäß A-8 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Wertsachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß A-8.
- A-15** **Wann besteht Unterversicherungsverzicht?**
- A-15.1** Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer abweichend von A-14.5 keinen Abzug wegen Unterversicherung vornimmt, wenn dies im Versicherungsschein ausdrücklich bestätigt ist. Die Bestimmung von A-14.1.5 wird dadurch nicht berührt. Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist die richtige Angabe der Wohnfläche. Wohnfläche ist die Fläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hauswirtschaftsräume und Hobbyräume (auch in Nebengebäuden). Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt bzw. ausgebaut sind.
- A-15.2** Weicht die vom Versicherungsnehmer angegebene Wohnfläche von den tatsächlichen Verhältnissen ab und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, besteht kein Unterversicherungsverzicht, wenn die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Änderungen der Wohnfläche (z. B. durch Umzug, siehe A-24) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
- A-15.3** A-15.1 gilt nur, solange kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort besteht.
- A-15.4** Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers geschehen.
- A-16** **Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?**
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- A-17** **Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?**
- A-17.1** Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- A-17.2** Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- A-17.2.1** Jede Partei benennt in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen. Anschließend kann sie die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb

	von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.		Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
A-17.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	A-17.6	Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
A-17.2.3	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht und keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	A-17.7	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
		A-17.8	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß A-25 und C-3.3.2 nicht berührt.
		A-18	Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?
		A-18.1	Fälligkeit der Entschädigung
A-17.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:		Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
A-17.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte (siehe A-12.1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;		
A-17.3.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten gemäß A-14.1.1 und A-14.1.2;	A-18.2	Verzinsung
A-17.3.3	die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;		Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
A-17.3.4	die nach A-9 versicherten Kosten;	A-18.2.1	Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
A-17.3.5	den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.	A-18.2.2	Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
A-17.4	Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	A-18.2.3	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
		A-18.3	Hemmung
A-17.5	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den		Bei der Berechnung der Fristen gemäß A-18.1 und A-18.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A-18.4	Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange		meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
A-18.4.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		
A-18.4.2	ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.	A-19.3	Beschädigte Sachen
A-19	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?		Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
A-19.1	Anzeigepflicht	A-19.4	Mögliche Rückerlangung
	Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.		Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
A-19.2	Entschädigung	A-19.5	Übertragung der Rechte
	Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:		Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
A-19.2.1	Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung	A-19.6	Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
	Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.		Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
A-19.2.2	Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung	A-20	Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?
	Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:	A-20.1	Übergang von Ersatzansprüchen
A-19.2.2.1	Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.		Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
A-19.2.2.2	Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich		Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
			Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A-20.2	<p>Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p>	<p>aussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.</p>
		<p>III</p> <p>Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall</p>
		<p>A-22</p> <p>Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?</p>
	A-22.1	<p>Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten zu C-3.3 gelten folgende Sicherheitsvorschriften:</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat</p>
	A-22.1.1	<p>gemäß C-3.3.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten und für den Fall seiner persönlichen Verhinderung für eine ausreichende Stellvertretung Sorge zu tragen;</p>
	A-22.1.2	<p>in der kalten Jahreszeit die Wohnung ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten und die getroffenen Maßnahmen genügend häufig zu kontrollieren.</p>
	A-22.2	<p>Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A-22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach C-3.3.1.2 und C-3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p>
A-21	In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?	
A-21.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	
A-21.1.1	<p>Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.</p> <p>Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.</p>	
A-21.1.2	<p>Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>	
A-21.2	<p>Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.</p> <p>Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Vor-</p>	<p>A-23</p> <p>Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?</p> <p>A-23.1</p> <p>Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung</p> <p>Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach C-3.2 kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn:</p> <p>A-23.1.1</p> <p>sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.</p> <p>A-23.1.2</p> <p>die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als drei Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich darin während der Nacht eine</p>

	dazu berechnete Person aufhält.		des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen und ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht (siehe A-15) entfallen.
A-23.1.3	vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei Wohnungswechsel (siehe A-24).		
A-23.2	Das Aufstellen eines Gerüsts am Gebäude gilt nicht als Gefahrerhöhung.	A-24.3	Beitragsänderung und Kündigungsrecht
A-23.3	Folgen einer Gefahrerhöhung	A-24.3.1	Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die für den Ort der neuen Wohnung gültig sind.
	Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in C-3.2.3 und C-3.2.5 geregelt.	A-24.3.2	Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das gilt auch bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung oder Verminderung des Versicherungsumfangs. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Änderung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Der Versicherer kann in diesem Fall den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
A-24	Was ist bei einem Wohnungswechsel zu beachten, wie ändert sich der Beitrag?		
A-24.1	Umzug		
A-24.1.1	Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.	A-24.4	Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung
A-24.1.2	Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.	A-24.4.1	Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der andere Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort die neue Wohnung und die bisherige Ehemohung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens aber bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
A-24.1.3	Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.	A-24.4.2	Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht einer von ihnen aus der gemeinsamen Wohnung aus, sind Versicherungsort die bisherige Ehemohung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens aber bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung. Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
A-24.2	Anzeigepflichten		
A-24.2.1	Der Bezug einer neuen Wohnung muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche (siehe A-15.1) in Quadratmetern anzugeben.	A-24.4.3	A-24.4.1 und A-24.4.2 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften,
A-24.2.2	Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen auch in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe A-23.1.3). Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.		
A-24.2.3	Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert		

	sofern beide Partner am Versicherungs-ort gemeldet sind.	A-27	Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist (Versicherung für fremde Rechnung)?
A-24.5	Auflösung oder Aufgabe des Hausrats		
A-24.5.1	Bei vollständiger und dauerhafter Auflösung des versicherten Hausrats nach Aufnahme des Versicherungsnehmers z. B. in einer stationären Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung endet das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Aufgabe.	A-27.1	Rechte aus dem Vertrag Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
A-24.5.2	Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung. Es endet jedoch spätestens zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.	A-27.2	Zahlung der Entschädigung Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
A-25	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	A-27.3	Kenntnis und Verhalten
A-25.1	Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu den Obliegenheiten nach C-3.3.2 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige Urkunden etwaige Rechte zu wahren. Insbesondere muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten und abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.	A-27.3.1	Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
A-25.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach C-3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	A-27.3.2	Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
A-26	Inwieweit muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?	A-27.3.3	Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
A-26.1	Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.		
A-26.2	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.		

Teil B Ergänzungen des Versicherungsumfangs

gültig, sofern im Versicherungsschein genannt

Die Ergänzungen des Versicherungsumfangs erweitern den Teil A der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2024).

Die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe A-16 in Verbindung mit dem Versicherungsschein) gilt auch für die Ergänzungen des Versicherungsumfangs, sofern nicht in den einzelnen Bestimmungen oder im Versicherungsschein Abweichendes geregelt ist.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B-1 Komfortpaket

I Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

B-1.1 Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend von A-2.4 sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten mitversichert.

B-1.2 Implosion

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-7) entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz des inneren Unterdrucks zum Außendruck.

B-1.3 Verpuffung

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-7) entschädigt, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

B-1.4 Rauch und Ruß

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-7) entschädigt, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder der Ruß bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austritt, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung. Nicht versichert sind Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

B-1.5 Überschallknall

In Erweiterung von A-1.1.1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe A-7), die direkt auf der Druckwelle beruht, die durch den Durchbruch der Schallmauer eines Luftfahrzeuges entsteht.

B-1.6 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von A-1.1.1 leistet der Versicherer auch Ersatz bei Schäden durch Fahrzeuganprall. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden sowie Schäden durch Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

B-1.7 Schäden an Kühl- und Gefriergut

Versichert sind innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) Schäden an Kühl- oder Gefriergut, wenn diese Sachen auftauen und ungenießbar werden. Voraussetzung ist, dass die Stromzufuhr durch eine unvorhersehbare Versorgungsstörung durch den Energieversorger, durch Blitzüberspannung oder durch Austritt von Kühl- und Kältemitteln unterbrochen wurde. Eingelagerte Lebensmittel sind gemäß den Bedienungsvorschriften zu verpacken. A-11 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.

B-1.8 Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Abweichend von A-1.2 sind auch Schäden an versicherten Sachen (siehe A-7) mitversichert, die infolge eines Versicherungsfalls gemäß A-1.1.1 durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, betriebsbedingt vorhanden sein. Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Ebenfalls mitversichert sind die notwendigen Folgekosten für das Aufräumen radioaktiv verseuchter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport und das Ablagern oder Vernichten bzw. die Isolierung dieser Sachen.

B-1.9 Diebstahl von Krankenfahrstühlen und medizinischen Hilfsmitteln

Für Krankenfahrstühle und andere medizinische Fahr- und Gehhilfen sowie sonstige medizinische Hilfsmittel wie Sauerstoffflaschen, Hör- und Sehhilfen

sowie Zähne und Gebisse erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne örtliche oder zeitliche Beschränkung auch auf Schäden durch Diebstahl. Das gilt auch für fest mit den medizinischen Fahr- und Gehhilfen oder sonstigen medizinischen Hilfsmitteln verbundenes Zubehör. Mit den medizinischen Fahr- und Gehhilfen oder sonstigen medizinischen Hilfsmitteln lose verbundene und regelmäßig ihrem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit den medizinischen Fahr- und Gehhilfen oder sonstigen medizinischen Hilfsmitteln abhanden gekommen sind.

B-1.10 Diebstahl von Antennen / Parabolspiegeln

Versichert ist der Diebstahl von Antennen und Parabolspiegeln, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung.

B-1.11 Diebstahl aus verschlossenen Spinden

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe A-7) auch dann, wenn sie sich in einem verschlossenen Spind außerhalb von Gebäuden und auch außerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Voraussetzung ist, dass der Spind aufgebrochen oder mittels falscher Schlüssel (siehe A-3.1.1) oder anderer Werkzeuge geöffnet wird.

B-1.12 Diebstahl aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen

Entschädigung wird auch für versicherte Sachen (siehe A-7) geleistet, die sich außerhalb der Wohnung (siehe A-10.2) befinden und durch Aufbrechen einer verschlossenen Kabine eines Kreuzfahrtschiffes oder Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass die Sachen dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A-3.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Kabinentür gleich.

B-1.13 Trickdiebstahl in der Wohnung

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A-10.2)

dass die versicherte Wohnung (siehe A-10.2) unbewohnbar wurde und weder dem Versicherungsnehmer noch dem Haustier die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Gefahren gemäß A-2, A-5 oder A-6 unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat.

Die Kosten werden ohne weitere zeitliche Begrenzung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbewohnbarkeit nicht schuldhaft verzögert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

Bei nicht ständig bewohnten Wohnungen als Versicherungsort gemäß A-10.2 sind diese Kosten nicht versichert.

B-1.22 Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Eine Wiederbeschaffung gilt nicht als Wiederherstellung. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Voraussetzungen sind, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind, dass sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und dass sie ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, die strafrechtlich relevanten Inhalts sind oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien), Kryptowerte sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem anderen Medium (z. B. Rückversicherungs- oder Installationsmedium) vorhält. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzierwerbs.

Die Entschädigung einschließlich der durch diese Mehrkosten entstehenden Folgekosten (siehe A-9) inklusive der zusätzlich versicherten Folgekosten

(siehe B-1) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

III Zusätzliche Ergänzungen

B-1.23 Erweiterte Vorsorge

Abweichend von A-12.2.2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

B-1.24 Erweiterte Außenversicherung

In Erweiterung von A-11.2 gilt im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz für Zeiträume von bis zu sechs Monaten. Die Entschädigungsgrenze gemäß A-11.5 Satz 2 ist erweitert auf 30 Prozent der Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR. Abweichend von A-23.1.2 liegt eine Gefahrerhöhung erst vor, wenn die versicherte Wohnung länger als sechs Monate unbewohnt ist.

B-1.25 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von A-8.3.1 beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall 30 Prozent der Versicherungssumme. Eine weitere Erhöhung der Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Die Entschädigungsgrenze für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge wird in Erweiterung von A-8.3.2.1 auf 5.000 EUR erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere wird in Erweiterung von A-8.3.2.2 auf 10.000 EUR erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin wird in Erweiterung von A-8.3.2.3 auf 50.000 EUR erhöht.

B-1.26 Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in Bankschließfächern

In Erweiterung von A-10 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe A-7), die sich innerhalb Deutschlands in einem Schließfach eines Tresorraums oder Wertschutzschranks eines Kreditinstituts befinden. Voraussetzung ist, dass das Schließ-

fach ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird. Schäden durch Beraubung sind im Rahmen von A-3.2 innerhalb des gesamten Gebäudes des Kreditinstitutes versichert.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-1) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR. Die in A-8 genannten Entschädigungsgrenzen für Wertsachen finden dabei keine Anwendung. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B-1.27 Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von A-21.1.2 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages bis zu einer Höhe von 10.000 EUR. Darüber hinaus gehende Beträge werden in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

B-1.28 Vorsorgeversicherung für ausziehende Kinder

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder - auch des Lebenspartners) einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, besteht auch für diesen neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Das gilt für die Dauer von 3 Monaten ab Umzugsbeginn. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Deckung Komfort (siehe B-1). Zusätzlich vereinbarte Ergänzungen des Versicherungsumfanges haben keine Gültigkeit. Fremdes Eigentum ist abweichend von A-7.3 nicht versichert.

Die Entschädigung für die Vorsorgeversicherung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-1) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B-2 Premiumpaket**I Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden****B-2.1 Überspannungsschäden durch Blitz**

Abweichend von A-2.4 sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten mitversichert.

B-2.2 Implosion

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-7) beschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz des inneren Unterdrucks zum Außendruck.

B-2.3 Verpuffung

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-7) beschädigt, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

B-2.4 Rauch und Ruß

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-7) beschädigt, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder der Ruß bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austritt, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung. Nicht versichert sind Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

B-2.5 Schmor-, Seng- und Schwelschäden

Abweichend von A-2.4 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schmor-, Seng- und Schwelschäden, die nicht in Folge von Brand, Blitzschlag und Explosion entstanden sind.

Schmor- bzw. Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen unter Mitwirkung einer

nicht bestimmungsgemäßen Hitzequelle zersetzt oder beschädigt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Schwelen ist eine unvollständige Verbrennung bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und niedriger Verbrennungstemperatur. Dabei entstehen Rauch oder andere Gase bzw. Dämpfe.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stroms entstehen.

B-2.6 Überschallknall

In Erweiterung von A-1.1.1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe A-7), die direkt auf der Druckwelle beruht, die durch den Durchbruch der Schallmauer eines Luftfahrzeuges entsteht.

B-2.7 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von A-1.1.1 leistet der Versicherer auch Ersatz bei Schäden durch Fahrzeuganprall. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden an Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden sowie Schäden durch Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

B-2.8 Transportmittelunfall

Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden an versicherten Sachen (siehe A-7) durch Transportmittelunfall. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn ein Kraft- oder Schienenfahrzeug umstürzt oder mit anderen Fahrzeugen oder sonstigen (festen oder sich bewegend) Gegenständen zusammenstößt. Starkes Bremsen, Reifenpannen und sonstige Betriebschäden gelten nicht als Transportmittelunfall, wenn diese Ereignisse nicht zu einem Unfall gemäß Satz 2 führen.

- B-2.9 Schäden an Kühl- und Gefriergut**
- Versichert sind innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) Schäden an Kühl- oder Gefriergut, wenn diese Sachen auftauen und ungenießbar werden. Voraussetzung ist, dass die Stromzufuhr durch eine unvorhersehbare Versorgungsstörung durch den Energieversorger, durch Blitzüberspannung oder durch Austritt von Kühl- und Kältemitteln unterbrochen wurde. Eingelagerte Lebensmittel sind gemäß den Bedienungsvorschriften zu verpacken. A-11 (Außenversicherung) findet keine Anwendung.
- B-2.10 Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen**
- Abweichend von A-1.2 sind auch Schäden an versicherten Sachen (siehe A-7) mitversichert, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß A-1.1.1 durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, betriebsbedingt vorhanden sein. Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- Ebenfalls mitversichert sind die notwendigen Folgekosten für das Aufräumen radioaktiv verseuchter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport und das Ablagern oder Vernichten bzw. die Isolierung dieser Sachen.
- B-2.11 Schäden an Garteninventar**
- Der Versicherer leistet bei Beschädigung durch Feuer (siehe A-2), Sturm und Hagel (siehe A-6) sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl Entschädigung für auch dauerhaft im Garten befindliches Inventar wie Gartenmöbel und -geräte (einschließlich Rasenmärobotern und Grillgeräten), Gartendekorationen, Kinderspielzeug und -geräte, Balkonkraftwerke, Brennholz, Teich-, Pool- und Grundwasserpumpen. Voraussetzung ist, dass sich das Garteninventar auf dem gleichen Grundstück befindet wie die versicherte Wohnung. Nicht versichert sind Schäden an Pflanzen und Tieren. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.
- B-2.12 Schäden an außen angebrachten Sachen**
- Der Versicherer leistet bei Beschädigung durch Feuer gemäß A-2 und Sturm und Hagel gemäß A-6 sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A-7), die fest mit dem Gebäude verbunden sind. Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- B-2.13 Diebstahl von Hausrat aus dem Kfz**
- Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (siehe A-7), die innerhalb Europas im geographischen Sinne durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, Wohnmobile, Wohnwagen und Kraftfahrzeuganhänger oder mit dem Kraftfahrzeug fest verbundener verschlossener Dachgepäckboxen oder Motorradkoffer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass die Sachen dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen und sich vorübergehend außerhalb der Wohnung (siehe A-10.2) befinden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A-3.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
- Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Multimedia- und Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie das jeweilige Zubehör sind nur versichert, wenn sie von außen nicht sichtbar untergebracht sind. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. A-8.1.
- Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.
- B-2.14 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung**
- Der Versicherer leistet auch bei Abhandenkommen durch Diebstahl Entschädigung für Wäsche und Bekleidung, ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren. Voraussetzung ist, dass sich die Wäsche und Bekleidung auf dem gleichen Grundstück befindet wie die versicherte Wohnung oder dass der Diebstahl aus gemeinschaftlich genutzten Wasch- oder Trockenräumen erfolgte. Die Entschädigung einschließlich

- der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.
- B-2.15 Diebstahl von Hausrat am Arbeitsplatz**
- Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen (siehe A-7), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, auch im Falle des Abhandenkommens durch Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Das Gleiche gilt für Studenten oder während einer beruflichen Fortbildung in der entsprechenden Einrichtung. Das gilt auch für Sachen, die sich dauerhaft an den genannten Orten befinden. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR für Bargeld und insgesamt auf 5.000 EUR.
- B-2.16 Diebstahl von Bekleidung und Lernmitteln von Kindern in der Schule**
- Der Versicherer leistet auch für Bekleidung und Lernmittel, die Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr während des Aufenthaltes in einem Kindergarten, Hort oder in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule durch Diebstahl abhanden kommen. Gleiches gilt bei von diesen Institutionen durchgeführten Veranstaltungen. Das gilt auch für Sachen, die sich dauerhaft an den genannten Orten befinden. Voraussetzung ist, dass die Kinder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR für Bargeld und insgesamt auf 5.000 EUR.
- B-2.17 Diebstahl von Kinderwagen**
- Für Kinderwagen erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne örtliche oder zeitliche Beschränkung auch auf Schäden durch Diebstahl. Voraussetzungen sind, dass sie vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden und sich in deren Besitz befinden. Versicherungsschutz besteht auch für fest mit dem Kinderwagen verbundenes Zubehör. Mit dem Kinderwagen lose verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit dem Kinderwagen abhanden gekommen sind.
- B-2.18 Diebstahl von Krankenfahrstühlen und medizinischen Hilfsmitteln**
- Für Krankenfahrstühle und andere medizinische Fahr- und Gehhilfen sowie sonstige medizinische Hilfsmittel wie Sauerstoffflaschen, Hör- und Sehhilfen sowie Zähne und Gebisse erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne örtliche oder zeitliche Beschränkung auch auf Schäden durch Diebstahl. Das gilt auch für fest mit den medizinischen Fahr- und Gehhilfen oder sonstigen medizinischen Hilfsmitteln verbundenes Zubehör. Mit den medizinischen Fahr- und Gehhilfen oder sonstigen medizinischen Hilfsmitteln lose verbundene und regelmäßig ihrem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit den medizinischen Fahr- und Gehhilfen oder sonstigen medizinischen Hilfsmitteln abhanden gekommen sind.
- B-2.19 Diebstahl aus medizinischen Einrichtungen**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne zeitliche Beschränkung auch auf Schäden durch Diebstahl von Hausrat aus Räumlichkeiten medizinischer Einrichtungen wie Arztpraxen, Krankenhäuser, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR für Bargeld und insgesamt auf 5.000 EUR.
- B-2.20 Diebstahl aus verschlossenen Spinden**
- Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe A-7) auch dann, wenn sie sich in einem verschlossenen Spind außerhalb von Gebäuden und auch außerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Voraussetzung ist, dass der Spind aufgebrochen oder mittels falscher Schlüssel (siehe A-3.1.1) oder anderer Werkzeuge geöffnet wird.
- B-2.21 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen**
- Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (siehe A-7), die innerhalb Europas im geographischen Sinne durch Aufbrechen eines fest umschlossenen und durch ein Sicherheitschloss gesicherten Innenraums oder Behältnisses (Kajüte, Backskiste o. ä.) eines Wassersportfahrzeuges entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Vorausset-

- zung ist, dass die Sachen dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen und sich vorübergehend außerhalb der Wohnung (siehe A-10.2) befinden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A-3.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Wassersportfahrzeuges gleich. Planen, Persenninge o.ä. gelten nicht als fest umschließend.
- Foto-, Film-, Video-, EDV- und optische Geräte, Ton- und Datenträger jeglicher Art, Multimedia- und Navigationsgeräte, Mobiltelefone sowie das jeweilige Zubehör sind nur versichert, wenn sie von außen nicht sichtbar untergebracht sind. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gem. A-8.1.
- Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.
- B-2.22 Diebstahl aus verschlossenen Kabinen von Kreuzfahrtschiffen und Schlafwagenabteilen**
- Entschädigung wird auch für versicherte Sachen (siehe A-7) geleistet, die sich außerhalb der Wohnung (siehe A-10.2) befinden und durch Aufbrechen einer verschlossenen Kabine eines Kreuzfahrtschiffes oder Schlafwagenabteils entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass die Sachen dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A-3.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Kabinentür gleich.
- B-2.23 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen**
- Der Versicherer leistet Entschädigung bei Diebstahl von dem Versicherungsnehmer gehörenden Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Räumen, die er gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.
- B-2.24 Diebstahl von Antennen / Parabolspiegeln**
- Versichert ist der Diebstahl von Antennen und Parabolspiegeln, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden wie die versicherte Wohnung.
- B-2.25 Trickdiebstahl in der Wohnung**
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) versicherte Sachen (siehe A-7) durch Trickdiebstahl gestohlen werden. Trickdiebstahl ist die rechtswidrige Entwendung einer Sache ohne Überwindung eines bewussten Widerstands, indem der Täter sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses Zugang zur Wohnung verschafft und dabei in den Besitz der Sache gelangt. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.
- B-2.26 Trickbetrug auf dem Wohngrundstück (Enkeltrick)**
- Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen (siehe A-7) inkl. Wertsachen (siehe A-8.1) auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aus folgenden Gründen an Täter herausgegeben werden:
- Vortäuschung einer Notsituation durch Vorspiegelung falscher Tatsachen,
 - Vortäuschung einer persönlichen Beziehung,
 - Ausnutzung eines zuvor geschaffenen Vertrauensverhältnisses.
- Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.
- B-2.27 Beschädigungen durch Wildtiere**
- Versichert sind Schäden an versicherten Sachen (siehe A-7), die durch Wildtiere verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden durch Insekten, Würmer und Mikroorganismen sowie Befall von Wildtieren, der bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war.

- Kosten für die Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen, Wertminderungen, z. B. durch Farbabweichungen, sowie Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) begrenzt auf 10.000 EUR.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Wildtiere durch eine Fachfirma oder bauliche Schutzmaßnahmen zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten C-3.3.1.2 und C-3.3.3. Die Kosten für diese Vergrämung übernimmt der Versicherer bis 1.000 EUR je Versicherungsfall und maximal 3.000 EUR je Versicherungsperiode.
- B-2.28 Schäden bei Windstärke 7**
- In Erweiterung von A-6.1 sind auch Schäden ab einer wetterbedingten Luftbewegung von Windstärke 7 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 50 km/Stunde) versichert.
- B-2.29 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen**
- Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu A-5.1.2 auch für Leitungswasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Einzel-Duschen und Bädewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.
- B-2.30 Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser**
- In Erweiterung von A-1.1 sind auch Schäden durch das Eindringen von Witterungsniederschlägen und Schmelzwasser versichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- durch bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
 - durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;
 - durch Schwamm und alle Arten von Hausfäulepilzen;
 - durch Schimmel;
 - durch Grund- und Bodenwasser;
 - durch Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;
 - an versicherten Sachen (siehe A-7) in oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.
- B-2.31 Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten**
- In Erweiterung von A-5.1 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden am Inhalt des Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- B-2.32 Rohrverstopfung**
- In Erweiterung von A-5.3 besteht auch Versicherungsschutz für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb des Versicherungsortes (siehe A-10.2). Voraussetzung ist, dass die Rohrverstopfung ursächlich für einen ersatzpflichtigen Schaden durch Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost war.
- B-2.33 Bruch von Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren**
- In Erweiterung von A-5.3.1 sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- II Zusätzlich versicherte Sachen**
- B-2.34 Handelsware und Musterkollektionen**
- Als versicherte Sachen gelten abweichend von A-7.2.3 auch Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers

	<p>oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß A-10.4 bleibt unberührt.</p> <p>Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p>		
III	Zusätzlich versicherte Folgekosten	B-2.38	Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse
			<p>In Erweiterung von A-9.1 werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Schlossänderungen sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen von Wertbehältnissen und ihre anschließende Wiederherstellung ersetzt. Voraussetzung ist, dass deren Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.</p>
B-2.35	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	B-2.39	Erhöhte Entschädigungsgrenze für Hotelkosten
	<p>In Erweiterung von A-9.1 sind auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen versichert. Voraussetzung ist, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.</p>		<p>Abweichend von A-9.1.10 sind Hotelkosten bis 200 EUR pro Tag mitversichert.</p>
B-2.36	Bewachungskosten	B-2.40	Unterbringung von Haustieren
	<p>In Erweiterung von A-9.1 sind auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Bewachung des versicherten Hausrates versichert, wenn Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen der Wohnung (siehe A-10.2) keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 96 Stunden.</p>		<p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Unterbringung von versicherten Haustieren (siehe A-7.2.4) in Tierheimen oder Tierpensionen ohne Nebenkosten (z. B. Futter). Voraussetzung ist, dass die versicherte Wohnung (siehe A-10.2) unbewohnbar wurde und weder dem Versicherungsnehmer noch dem Haustier die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil zumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn die Wohnung durch Gefahren gemäß A-2, A-5 oder A-6 unbewohnbar wurde, ohne dass ein Schaden am versicherten Hausrat die Unbewohnbarkeit verursacht hat.</p> <p>Die Kosten werden ohne weitere zeitliche Begrenzung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbewohnbarkeit nicht schuldhaft verzögert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.</p> <p>Bei nicht ständig bewohnten Wohnungen als Versicherungsort gemäß A-10.2 sind diese Kosten nicht versichert.</p>
B-2.37	Telefonmissbrauch nach Einbruch	B-2.41	Datenrettungskosten
	<p>Der Versicherer leistet auch Ersatz für nachweislich entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch gemäß A-3.1.1 und A-3.1.6 der Täter ein am Versicherungsort (siehe A-10.2) vorgefundenes Telefon für Telefongespräche (Festnetz- oder Mobiltelefonanschluss) missbraucht. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens vorzulegen und bei Diebstahl des Mobiltelefons den Anschluss unverzüglich sperren zu lassen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß C-3.3.3 leistungsfrei sein.</p>		<p>Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles innerhalb der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Eine Wiederbeschaffung gilt nicht als Wiederherstellung. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p>

Voraussetzungen sind, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind, dass sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und dass sie ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, die strafrechtlich relevanten Inhalts sind oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien), Kryptowerte sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem anderen Medium (z. B. Rückversicherungs- oder Installationsmedium) vorhält. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzierwerbs.

B-2.42 Mehrkosten für die energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

In Erweiterung von A-9.1 ersetzt der Versicherer für folgende nach einem Versicherungsfall neu zu beschaffende Haushaltsgeräte die Mehrkosten für wasser- bzw. energiesparende Geräte nach der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Effizienzklasse: Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühlschränke sowie Gefrierschränke und -truhen.

B-2.43 Gebäudebeschädigungen in Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen sowie nach Fehlalarm von Brand- und Rauchmeldern

In Erweiterung von A-9.1.7 ersetzt der Versicherer auch Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung, die durch Polizei- oder Feuerwehrkräfte bei einem gewaltsamen Zugang zu der Wohnung verursacht werden. Voraussetzung ist, dass eine Gefährdung des Lebens eines Wohnungsnutzers vermutet wird oder gemäß Herstellerangaben installierte Brand- oder Rauchmelder einen Fehlalarm ausgelöst haben. Die Kosten werden ersetzt, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Schäden, die in diesem Zusammenhang am versicherten Hausrat verursacht werden, sind ebenfalls versichert.

B-2.44 Wasserverlust

Versichert sind Aufwendungen für den Mehrverbrauch von Frischwasser einschließlich der Abwassergebühren, die dem Versicherungsnehmer als Mieter durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Mehrverbrauch nachweislich infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls gemäß A-5.3 durch ausgetretenes Leitungswasser (siehe A-5.1) entstanden ist. Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B-2.45 Gas- und Ölverlust

Versichert ist der nachweisliche Mehrverbrauch von Gas oder Öl, der dem Versicherungsnehmer als Mieter zu seinen Lasten entstanden ist. Voraussetzung ist, dass der Mehrverbrauch infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls gemäß B-2.33 durch ausgetretenes Gas oder Öl entstanden ist. Als Bemessungsgrundlage dient der Verbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B-2.46 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort (siehe A-10.2) von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreismittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

IV Zusätzliche Ergänzungen

B-2.47 Erweiterte Vorsorge

Abweichend von A-12.2.2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

B-2.48 Erweiterte Außenversicherung

In Erweiterung von A-11.2 gilt im Rahmen der Außenversicherung Versicherungsschutz für Zeiträume von bis zu sechs Monaten. Die Entschädigungsgrenze gemäß A-11.5 Satz 2 ist erweitert auf 30 Prozent der Versicherungssumme, maximal 30.000 EUR. Abweichend von A-23.1.2 liegt eine Gefahrerhöhung erst vor, wenn die versicherte Wohnung länger als sechs Monate unbewohnt ist.

B-2.49 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von A-8.3.1 beträgt die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall 40 Prozent der Versicherungssumme. Eine weitere Erhöhung der Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

Die Entschädigungsgrenze für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge wird in Erweiterung von A-8.3.2.1 auf 5.000 EUR erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere wird in Erweiterung von A-8.3.2.2 auf 10.000 EUR erhöht.

Die Entschädigungsgrenze für Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin wird in Erweiterung von A-8.3.2.3 auf 50.000 EUR erhöht.

B-2.50

Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in nicht ständig bewohnten Räumlichkeiten

In Erweiterung von A-11 - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe A-7), die sich innerhalb Deutschlands in einer Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung, in einem Wochenend- oder Ferienhaus, einem Gartenhaus, einer Jagdhütte, einer Räumlichkeit zu Hobbyzwecken oder einem Lagerraum befinden. Voraussetzung ist, dass die Räumlichkeiten ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt werden und der Versicherungsnehmer für die dort befindlichen Sachen die Gefahr trägt. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A-7.6.6 bzw. A-7.6.7.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Deckung Komfort (siehe B-1). Zusätzlich vereinbarte Ergänzungen des Versicherungsumfangs haben keine Gültigkeit. Fremdes Eigentum ist abweichend von A-7.3 nicht versichert.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-1) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B-2.51

Ständige Außenversicherung für Sportausrüstungen

In Erweiterung von A-11 sind Sportausrüstungen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, außerhalb der Wohnung (siehe A-10.2) - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - versichert. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-2.52

Ständige Außenversicherung für Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz

In Erweiterung von A-11 sind Arbeitsgeräte außerhalb der Wohnung (siehe A-10.2) am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person - jedoch ohne zeitliche Begrenzung - versichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer für diese Sachen die Gefahr trägt. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-2.53 Ständige Außenversicherung für versicherte Sachen in Bankschließfächern

In Erweiterung von A-10 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe A-7), die sich innerhalb Deutschlands in einem Schließfach eines Tresorraums oder Wertschutzschranks eines Kreditinstituts befinden. Voraussetzung ist, dass das Schließfach ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird. Schäden durch Beraubung sind im Rahmen von A-3.2 innerhalb des gesamten Gebäudes des Kreditinstitutes versichert.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-2) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20.000 EUR. Die in A-8 genannten Entschädigungsgrenzen für Wertsachen finden dabei keine Anwendung. Ersatz wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

B-2.54 Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von A-21.1.2 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

B-2.55 Vorsorgeversicherung für ausziehende Kinder

Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder - auch des Lebenspartners) einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, besteht auch für diesen neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Das gilt für die Dauer von 3 Monaten ab Umzugsbeginn. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Deckung Komfort (siehe B-1). Zusätzlich vereinbarte Ergänzungen des Versicherungsumfanges haben keine Gültigkeit. Fremdes Eigentum ist abweichend von A-7.3 nicht versichert.

Die Entschädigung für die Vorsorgeversicherung einschließlich der Folgekosten (siehe A-9) und der zusätzlich versicherten Folgekosten (siehe B-1) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 Pro-

zent der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

V Versicherte Serviceleistungen

B-2.56 Jahreshöchstentschädigung

Die Übernahme der Kosten durch den Versicherer gemäß B-2.57 bis B-2.67 ist begrenzt auf insgesamt 3.000 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb einer Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) gemeldet werden.

B-2.57 Schlüsseldienst

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nicht in die versicherte Wohnung (siehe A-10.2) gelangen kann, weil er sich versehentlich ausgesperrt hat oder der Schlüssel für die Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist. Sollte das Türschloss durch das Öffnen funktionsunfähig werden, übernimmt der Versicherer auch die Kosten für ein provisorisches Schloss.

Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt auf 1.000 EUR je Versicherungsfall.

B-2.58 Rohrreinigung bei Verstopfung

Bis 1.000 EUR je Versicherungsfall werden Kosten für die Beseitigung einer Rohrverstopfung ersetzt, wenn in der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzte Abflussrohre von Wasch- oder Spülbecken, Bade- oder Duschwannen, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Verstopfung nicht ohne fachmännische Hilfe zu beheben ist sowie nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war und die Ursache für die Verstopfung erkennbar innerhalb der versicherten Wohnung liegt.

B-2.59 Sanitärinstallateur bei Unterbrechung der Wasserversorgung

Wenn durch einen Defekt an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Was-

- sermessern, Thermostatventilen, Boilern, Spülungen von WCs, Urinalen, Bidets oder am Haupthahn der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder das Wasser nicht mehr abgestellt werden kann, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung des Defekts durch einen Sanitärinstallateur bis 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- Versicherungsschutz besteht nur für Defekte, die nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren und nicht auf Verkalkungen zurückzuführen sind.
- B-2.60 Elektroinstallateur bei Defekten an der Elektroinstallation**
- Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behebung des Defekts bis 1.000 EUR.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Defekt nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war. Defekte an Stromverbrauchszählern und elektrischen und elektronischen Geräten wie Haushalts- und Küchengeräten, Geräten der Unterhaltungselektronik und Computern einschließlich Zubehör, Telefonanlagen, Heizkesseln und Heizungssteuerungsanlagen, Lampen und Leuchtmitteln sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- B-2.61 Heizungsinstallateur bei Ausfall von Heizkörpern**
- Wenn Heizkörper (auch Fußboden- und vergleichbare Heizungen) in der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) wegen eines Defekts an den zugehörigen Thermostat- und sonstigen Ventilen nicht in Betrieb genommen werden können oder wenn aufgrund eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beseitigung des Defekts durch einen Heizungsinstallateur bis 1.000 EUR.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Defekt nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war und nicht auf Korrosion beruht. Defekte an Heizkesseln, Brennern, Pumpen, Kompressoren, Tanks und Heizungsrohren sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- B-2.62 Einsatz von Leih-Heizgeräten**
- Der Versicherer trägt bis 1.000 EUR je Versicherungsfall die Kosten für Leih-Heizgeräte, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch einen Heizungsinstallateur (siehe B-2.61) nicht möglich ist.
- B-2.63 Schädlingsbekämpfung**
- Bei Befall von Räumen der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) durch Schädlinge wie Mäuse, Ratten oder Kakerlaken übernimmt der Versicherer die Kosten für die Schädlingsbekämpfung inkl. der Desinfektion der versicherten Wohnung durch eine Fachfirma bis 1.000 EUR je Versicherungsfall.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur durch eine Fachfirma beseitigt werden kann und nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.
- B-2.64 Entfernung von Wespen-, Bienen-, Hornissennestern**
- Bis 1.000 EUR je Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Kosten für die fachmännische Entfernung oder Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung (siehe A-10.2) befinden.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Nest nicht bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war und es sich in einem räumlichen Bereich befindet, der der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann und wenn die Beseitigung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen wie Artenschutzgründen zulässig ist.
- B-2.65 Wiederbeschaffung von Dokumenten**
- Kommen Dokumente des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch Diebstahl abhanden oder werden sie dadurch zerstört oder beschädigt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung der Dokumente bis 1.000 EUR je Versicherungsfall. Versichert sind nur Schäden, die nicht durch Verlieren oder Liegenlassen entstanden sind.

B-2.66 Psychologische Beratung

Bis 1.000 EUR je Versicherungsfall übernimmt der Versicherer nach Beraubung oder Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung (siehe A-10.2) die Kosten für ein psychologisches Beratungsgespräch zur Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Therapie des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Eine Überweisung durch den Hausarzt ist nicht erforderlich.

B-2.67 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten aufgrund eines Hausrat- oder Wohngebäudeschadens Urlaub nehmen muss, ersetzt der Versicherer den Netto-Gegenwert des Urlaubs bis 200 EUR pro Tag, maximal jedoch 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Voraussetzung ist, dass der Schaden in der in diesem Vertrag versicherten Wohnung eingetreten und bei der VGH versichert ist. Ein entsprechender Nachweis über den Urlaub und den Netto-Gegenwert ist vorzulegen.

B-3 Fahrraddiebstahl

- B-3.1 Für Fahrräder, Fahrräder mit Elektromotor, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen, und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl. Voraussetzungen sind, dass sie vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden, sich in deren Besitz befinden und durch ein verkehrsübliches Schloss gesichert sind.
- B-3.2 Versicherungsschutz besteht auch für fest mit den versicherten Sachen verbundenes Zubehör. Mit der versicherten Sache lose verbundene und regelmäßig ihrem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie zusammen mit der versicherten Sache abhanden gekommen sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Sättel und Räder. Ersetzt werden auch Schäden an Schlössern, die bei einem nachweislich versuchten Fahrraddiebstahl beschädigt wurden.
- B-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrräder mit Elektromotor, die unter die Versicherungspflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflicht fallen. Die Bestimmung von A-7.6.5 bleibt unberührt.
- B-3.4 Folgende Obliegenheiten sind einzuhalten:
- B-3.4.1 Der Versicherungsnehmer hat Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- B-3.4.2 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Ferner muss er dem Versicherer einen Nachweis dafür erbringen, dass die entwendete Sache nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- B-3.4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß C-3.3.3 leistungsfrei sein.

B-4 Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

B-4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:

B-4.1.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung der Geländeoberfläche, die das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, unmittelbar umgibt. Versicherungsschutz besteht, wenn die Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.

B-4.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder deren zugehörigen Einrichtungen in das Gebäude eindringt, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Versicherungsschutz besteht, wenn der Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.

B-4.1.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

B-4.1.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

B-4.1.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

B-4.1.4	Erdfall Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.	B-4.4	Wartezeit Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, wenn
B-4.1.5	Erdrutsch Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.	B-4.4.1	Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder
B-4.1.6	Schneedruck Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.	B-4.4.2	zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.
B-4.1.7	Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.	B-4.5	Selbstbeteiligung Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
B-4.1.8	Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.		
B-4.2	Nicht versichert sind		
B-4.2.1	ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht in B-4.1.1 und B-4.1.2 genannte Schäden durch Grundwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut) sowie Trockenheit oder Austrocknung;		
B-4.2.2	Schäden an versicherten Sachen (siehe A-7) in oder an versicherten Gebäuden, solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.		
B-4.3	Besondere Sicherheitsvorschrift Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen weitere Naturgefahren (Elementarschäden) zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem sich der Versicherungsort befindet, (z. B. Gräben) freizuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten C-3.3.1.2 und C-3.3.3.		

Teil C Allgemeine Bestimmungen

C-1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

C-1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

C-1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

C-1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

C-1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

C-1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

C-1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach

dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

C-1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C-1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

C-1.4 Folgebeitrag

C-1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

C-1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- C-1.4.3 Mahnung**
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- C-1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- C-1.4.5 Kündigung nach Mahnung**
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- C-1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- C-1.5 Lastschriftverfahren**
- C-1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- C-1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- C-1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- C-1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- C-1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- C-1.6.2.1**
- Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat,

	dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	C-2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.	C-2.1	Dauer und Ende des Vertrags
		C-2.1.1	Vertragsdauer
			Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
		C-2.1.2	Stillschweigende Verlängerung
			Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
		C-2.1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
			Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
		C-2.1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
			Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
		C-2.1.5	Wegfall des versicherten Interesses
			Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
		C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
		C-2.2.1	Kündigungsrecht
			Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
C-1.6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.		
C-1.6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.		
C-1.6.2.4	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.		
C-1.6.2.5	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		

C-2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

C-2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C-2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**C-2.3.1 Übergang der Versicherung**

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

C-2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

C-2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

C-2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

C-3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**C-3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss****C-3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen

- sen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
- Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- C-3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- C-3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- C-3.1.2.2 Kündigung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- C-3.1.2.3 Vertragsänderung**
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- C-3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- C-3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

- C-3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
- Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- C-3.1.6 Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- C-3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- C-3.2 Gefahrerhöhung**
- C-3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- C-3.2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- C-3.2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- C-3.2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach C-3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- C-3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- C-3.2.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- C-3.2.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- C-3.2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- C-3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- C-3.2.3.1** Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach C-3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- C-3.2.3.2** Vertragsänderung
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- C-3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach C-3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

C-3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

C-3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach C-3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

C-3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt C-3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

C-3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

C-3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C-3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

C-3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

C-3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C-3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

C-3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- C-3.3.2.2** Der Versicherungsnehmer hat
- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach C-3.3.2.1 und C-3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- C-3.3.3** **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- C-3.3.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C-3.3.1.1 oder C-3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- C-3.3.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- C-3.3.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- C-4** **Weitere Regelungen**
- C-4.1** **Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- C-4.1.1** **Anzeigepflicht**
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- C-4.1.2** **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach C-4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in C-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- C-4.1.3** **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

C-4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

C-4.1.5 Anwendung bei Verträgen ohne Versicherungssumme

Bei Verträgen ohne Versicherungssumme sind in den Regelungen C-4.1.1 bis C-4.1.4 die abweichenden anderen Angaben zur Berechnung des Versicherungsumfangs zu Grunde zu legen.

C-4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

C-4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

C-4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

C-4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung C-4.2.2 entsprechend Anwendung.

C-4.3 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

C-4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

C-4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

C-4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

C-4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

beschwerde@vgh.de
oder online über
www.vgh.de/beschwerde

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

C-4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

C-4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
 Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

C-4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

C-4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

C-4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

C-4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

C-4.8 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil D **Sicherheitsvorschriften**

gültig, sofern vereinbart

Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen eingeschaltet werden. Das gilt nicht, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden müssen unverzüglich beseitigt werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Maßgabe von C-3.3.1.2 und C-3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten C-3.2.3 und C-3.2.5. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.